

Anlage 1 zu ProstSchGVwV-Gewerbe

Hinweise für Betreiber von gewerblicher Prostitution

Das am **1. Juli 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)** hat für das Prostitutionsgewerbe

- neben der bisher bereits (und auch weiter) bestehenden Pflicht zum Stellen einer Gewerbeanzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 14 Gewerbeordnung (GewO), wenn ein Prostitutionsbetrieb neu errichtet werden soll,
- eine Erlaubnispflicht für die Betreiber eingeführt.

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der nach dem ProstSchG erforderlichen Anzeige und des Erlaubnisanspruches ist in Sachsen-Anhalt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit das Landesverwaltungsamt.

Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Hierunter fällt bei deren gewerblicher Betätigung auch die Wohnungsprostitution.

Vorbehaltlich der detaillierten gesetzlichen Regelungen sollen Ihnen nachstehende Hinweise einen Überblick über die Neuregelungen geben. Die Erläuterungen richten sich nur an die Betreiber von Prostitutionsstätten.

1. Erlaubnispflicht

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, benötigt nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Für die Anzeige des Prostitutionsgewerbes sowie für Erlaubnisansprüche gibt es Formulare, die Sie entsprechend Nummer 6 dieser Hinweise erhalten können.

Folgende Unterlagen sind dem Erlaubnisantrag beizufügen:

(1) **Betriebskonzept**

In dem Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem ProstSchG zu beschreiben (§ 16 ProstSchG).

Hierzu gehört beispielsweise die Darlegung der

- typischen organisatorischen Abläufe sowie der Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
 - unter 18 Jahre alt sind,
 - als Person unter 21 Jahren als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden,
- Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,
- sonstigen Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,
- Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
- Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.

Darüber hinaus sind im Erlaubnisantrag alle Personen vollständig zu benennen und ihre Personalien anzugeben, die mit

- Aufgaben der Stellvertretung,
- der Betriebsleitung und -beaufsichtigung,
- Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung im Betrieb betraut sind, auch wenn sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zu Ihnen stehen.

Die Zuverlässigkeitsprüfung erstreckt sich auch auf diese Personen.

(2) **Baugenehmigung/Nutzungsgenehmigung** des zuständigen Bauordnungsamtes im Hinblick auf die aktuelle bauliche Situation

(3) **Grundrisszeichnungen** (3-fach)

- (4) **Mietvertrag oder Eigentumsnachweis** (Kopie)
- (5) **Führungszeugnis** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“; Belegart O), bei juristischen Personen für den/die gesetzlichen Vertreter. Für Personen, die zur Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehen sind, ist ebenfalls ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ einzureichen.
- (6) **Gewerbezentralregisterauszug** (Belegart 9) für den Geschäftsinhaber/in, bei juristischen Personen für den/die gesetzlichen Vertreter
- (7) **Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen**, bei juristischen Personen auch für den/die gesetzlichen Vertreter
- (8) bei juristischen Personen ein **Auszug aus dem Handelsregister**
- (9) **Gesellschaftervertrag**, sofern der Betrieb in einer Form einer privatrechtlichen Gesellschaft organisiert ist.

Nach Prüfung des Erlaubnisanspruches und Abnahme des Betriebes durch die zuständigen Fachbehörden (z. B. Bauordnungsamt) kann die Erlaubnis gegebenenfalls mit Auflagen und /oder einer Befristung erteilt werden.

Die Erlaubniserteilung ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden von der zuständigen Erlaubnisbehörde aufwandsbezogen erhoben.

Die Zuverlässigkeit des Betreibers einer Prostitutionsstätte sowie die der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Person(en) werden spätestens nach drei Jahren erneut überprüft.

2. Mindestanforderungen an eine Prostitutionsstätte

Als Betreiber haben Sie grundsätzlich dafür zu sorgen, dass der Schutz der Prostituierten, der Besucher, der Anlieger und der Allgemeinheit gewährleistet wird.

Hierzu gehört zwingend, dass die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume

- von außen nicht einsehbar sind und
- die Türen der einzelnen Räume jederzeit von innen geöffnet werden können.

Die **Prostitutionsstätte muss ferner**

- über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen,*

- über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, für Beschäftigte und für Kunden,*
- über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte* sowie
- über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten*

verfügen.

Die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume dürfen nicht als Schlaf- oder Wohnraum der Prostituierten benutzt werden.*

Gemäß § 18 Abs. 3 ProstSchG kann die zuständige Erlaubnisbehörde für Prostitutionsstätten in Wohnungen von einigen Mindestanforderungen im Einzelfall (o.a. Vorgaben, die mit „*“ versehen sind) unter engen Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

In diesen Fällen ist darzulegen, dass

- die Erfüllung der Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre **und**
- die schützenswerten Interessen von Prostituierten, von Beschäftigten sowie von Kundinnen und Kunden auf andere Weise gewährleistet werden.

Gleiches gilt nach § 37 Abs. 5 ProstSchG für Prostitutionsstätten, die bereits vor dem 27. Oktober 2016 betrieben wurden.

3. Wesentliche Pflichten des/der Betreibers/in sind:

- nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung im Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und diese auf die Anmeldepflicht und die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen hinzuweisen,
- den Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung der pflichtigen gesundheitlichen Beratungen durch die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde oder das Aufsuchen von Beratungs- und Untersuchungsangeboten, insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren gesundheitlichen oder sozialen Beratungsangeboten, während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen,
- Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der in ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von ihnen eingesetzten Personals zu beachten,

- Prostituierten einen Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte an den/die Betreiber/in ergangenen Zahlungen zu überlassen; dies gilt auch für Zahlungen des/der Betreibers/in an die Prostituierte,
- das Unterlassen von Vorgaben betreffend Art und Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu beachten,
- durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen sowie
- Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zu dulden.

Es besteht ein umfassendes Werbeverbot: u.a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren sowie zum Schutz der Allgemeinheit und Jugend.

Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

4. Übergangsregelungen

Für Prostitutionsbetriebe, die bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2017 betrieben werden, bestehen hinsichtlich der Erfüllung der Vorgaben des ProstSchG Übergangsregelungen.

Eine solche Übergangsregelung bezieht sich beispielsweise darauf, dass unter bestimmten, im ProstSchG genannten Voraussetzungen der Prostitutionsbetrieb nach dem 1. Juli 2017 zunächst aufgrund einer vorübergehenden gesetzlichen Genehmigung fortgeführt werden kann, obwohl durch die zuständige Erlaubnisbehörde noch keine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG erteilt worden ist.

Die vorübergehende gesetzliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 4 ProstSchG bis zur Entscheidung der Erlaubnisbehörde über den Erlaubnisantrag, tritt nur dann ein, wenn

- der/die Gewerbetreibende belegen kann, dass er/sie bereits vor dem 1. Juli 2017 das Prostitutionsgewerbe betrieben hat,

und er/sie bei der zuständigen Erlaubnisbehörde

- die Anzeige zur Tätigkeit als Prostitutionsbetrieb nach § 37 Abs. 2 ProstSchG vorgenommen hat sowie
- den Erlaubnisantrag bis zum 31. Dezember 2017 gestellt hat.

Die Nichteinhaltung der Anzeigefrist des § 37 Abs. 2 ProstSchG (1. Oktober 2017) führt nicht zu einer Verwirkung des Rechts auf Fortbetrieb eines Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 37 Abs. 2 und 4 ProstSchG. Wie aus der Begründung des § 37 Abs. 2 ProstSchG hervorgeht, „bleibt die Fortführung der (Prostitutions-)Gewerbe erlaubt; dies ist allerdings daran gebunden, dass der Betreiber spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten sein Gewerbe als Prostitutionsgewerbe bei der zuständigen Erlaubnisbehörde angezeigt hat und spätestens nach Ablauf von sechs Monaten einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vorgelegt hat.“ Da das Prostituiertenschutzgesetz bereits am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, ist ersichtlich, dass der Bundesgesetzgeber davon ausgegangen ist, dass zu diesem Zeitpunkt die Länder die für den Vollzug der landesbehördlichen Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden bestimmt haben und dass die Betreiber von bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2017 betriebenen Prostitutionsgewerben einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zur Vornahme der Anzeige der Gewerbeausübung erhalten sollten. Um der Intention des Bundesgesetzgebers zu entsprechen, kann in Anbetracht des Zeitpunktes der in Sachsen-Anhalt erfolgten Zuständigkeitsregelung zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben des Landes zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes die Anzeige abweichend von der Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 1 ProstSchG bis spätestens zum 31. Dezember 2017 erfolgen.

Der Nachweis, dass der Prostitutionsbetrieb tatsächlich bereits vor dem 1. Juli 2017 betrieben worden ist, muss mit der Anzeige, spätestens mit dem Erlaubnisantrag erbracht werden. Der Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO, durch Vorlage sonstiger behördlicher Dokumente sowie ggf. durch Urkunden oder Verträge, wie beispielsweise Mietverträge, erbracht werden.

Der Erlaubnisantrag kann in dem Fall gemäß § 37 Abs. 2 fristwährend gestellt werden, dass ihm alle im Erlaubnisformular aufgelisteten Nachweisdokumente beigelegt sind. Auf Antrag des Gewerbetreibenden hin kann die Erlaubnisbehörde die Frist zur Vorlage der Nachweisunterlagen angemessen - auch auf einen nach dem 31. Dezember 2017 gelegenen Zeitpunkt - verlängern. Unterlagen, die von anderen Behörden zuzuliefern sind, wie beispielsweise das Führungszeugnis, werden fristwährend eingereicht, wenn sie vom Antragsteller bei der zuständigen Behörde innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Dezember 2017 beantragt worden sind.

Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt der gesetzlichen Genehmigungsfiktion nicht erfüllt sind, ist die Ausübung des Gewerbes ggf. bis zur abschließenden Entscheidung über den Erlaubnisantrag gemäß § 35 GewO vorübergehend zu untersagen.

Über die Anzeige und den gestellten Antrag gemäß § 37 Abs. 2 hat die zuständige Behörde gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 eine Bescheinigung zu erteilen.

Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt der gesetzlichen Genehmigungsfiktion nicht erfüllt sind, ist die Ausübung des Gewerbes ggf. bis zur abschließenden Entscheidung über den Erlaubnisantrag vorübergehend zu untersagen.

Gewerbetreibende, die vor dem 1. Juli 2017 keinen Prostitutionsbetrieb betrieben haben, können vor Entscheidung über den Erlaubnisantrag nicht mit dem Betrieb beginnen.

5. Zuständige Behörden

Der Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 ProstSchG zum Betrieb eines Prostitutionsbetriebes sowie die nach § 37 Abs. 2 ProstSchG erforderliche Anzeige über den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist bei der zuständigen Erlaubnisbehörde zu stellen, in deren Bezirk die Prostitutionsstätte ihren Betriebssitz hat. Bis zur gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit zum Vollzug der behördlichen Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz ist das Landesverwaltungsamt zuständige Erlaubnisbehörde.

Die Fachaufsicht für den Vollzug des ProstSchG in Sachsen-Anhalt liegt beim Landesverwaltungsamt.

Oberste Fachaufsichtsbehörde für den gewerberechtlichen Vollzug ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung.

6. Formulare

Formulare und Vordrucke sowie weitergehende Links und ergänzende Informationen sind im Internet auf den Seiten des Landesverwaltungsamtes abrufbar.

7. Umfang der Hinweise

Die vorliegenden allgemeinen Hinweise dienen ausschließlich zur allgemeinen Information. Sie geben keinen vollständigen Überblick über die bestehenden Pflichten nach dem ProstSchG. Eine konkrete und verbindliche Prüfung erfolgt durch die zuständigen Erlaubnisbehörden.